

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schwalm-Eder-Kreis (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 18 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Art. 5 des Hessischen Gesetzes zur Kompensation von Gewerbesteuerausfällen vom 04.09.2020 (GVBl. I S. 573), in Verbindung mit § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neuregelung stiftungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90), hat der Kreistag des Schwalm-Eder-Kreises am 26.02.2024 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete und andere für den Kreis ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung ihres Verdienstauffalls für die Teilnahme an jedem Sitzungstag des Gremiums bzw. der Gremien, dem/denen sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, einen Durchschnittssatz bei Sitzungen bis zu 4 Std. Dauer in Höhe von 55,00 EUR, bei Sitzungen mit längerer Sitzungsdauer in Höhe von 65,00 EUR je Sitzungs- oder Dienstreisetag.
- (2) Der Durchschnittssatz nach Abs. 1 wird nur denjenigen ehrenamtlich Tätigen gewährt, denen nachweisbar ein Verdienstauffall entstanden ist. Hausfrauen/-männern wird der Durchschnittssatz ohne diesen Nachweis gewährt.
- (3) Der Antrag ist am Sitzungstag mit der Anwesenheitsbescheinigung/Unterschrift auf der Anwesenheitsliste zu stellen.

- (4) Anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 kann der tatsächlich entstandene und in Form einer Einzelabrechnung nachgewiesene Verdienstaufall verlangt werden.
- (5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaufallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Nachweis des Einkommens kann durch Vorlage des jeweils aktuellen Einkommenssteuerbescheides oder andere geeignete Unterlagen, insb. die Bescheinigung des Steuerberaters erbracht werden. Der Nachweis ist mindestens einmal in der Wahlperiode dem Kreistagsbüro vorzulegen. Die Kreistagsabgeordneten/Kreisbeigeordneten sind verpflichtet, jegliche Änderungen dem Kreistagsbüro unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Höchstbetrag je Stunde für Ersatz des Verdienstaufalles wird auf 40 EUR festgesetzt. Der tägliche Höchstbetrag wird auf das 8-fache des Stundensatzes festgesetzt. Der festgelegte Höchstbetrag gilt auch für die Erstattung von Verdienstaufall für abhängig Beschäftigte und an Arbeitgeber, die während der Freistellung fortgewährte Bezüge geltend machen.

Für die Berechnung des Verdienstaufalles wird neben der Sitzungsdauer auch die vom Antragsteller anzugebende Fahrtzeit anerkannt.

Für den Fall, dass bereits der Durchschnittssatz beantragt und abgerechnet war, kann eine nachträgliche Einzelabrechnung nicht erfolgen.

§ 2

Ersatz der Fahrkosten

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten in Höhe der Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Die Fahrkosten sind grundsätzlich vom bzw. zum Wohnort zu berechnen. Über Ausnahmeanträge entscheidet der/die Vorsitzende des Kreistages. Bei Klausurtagungen ist die kostengünstigste Abrechnung vorzunehmen.

- (2) Bei Benutzung eigener Kraftfahrzeuge wird anstelle der Fahrkosten nach Abs. 1 eine Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 1 und 3 und 4 Hessisches Reisekostengesetz gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Kreistagsabgeordneten, ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten und anderen für den Kreis ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten zur Abgeltung ihrer mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Abs. 2 - 9 gewährt.
- (2) a) Kreistagsabgeordnete und ehrenamtliche Kreisbeigeordnete erhalten monatlich eine Grundaufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 EUR.
- b) Neben der monatlichen Pauschale in Höhe von 150,00 EUR erhalten die Kreistagsabgeordneten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR pro Sitzung für die Teilnahme an Sitzungen derjenigen Gremien, denen sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören. Absatz 6 findet Anwendung.
- (3) Zusätzlich zu der in Abs. 2 genannten Aufwandsentschädigung erhalten
- a) der/die Vorsitzende des Kreistages eine monatliche Pauschale in Höhe von 200,00 EUR
- b) der/die stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistages eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 EUR
- c) der/die Ausschussvorsitzenden der vom Kreistag beschlossenen Ausschüsse eine monatliche Pauschale in Höhe von 50,00 EUR
- d) der/die Vorsitzenden der im Kreistag vertretenen Fraktionen eine monatliche Pauschale in Höhe von 200,00 EUR

- e) die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 EUR, mit der alle Aufwendungen aus ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Gremien des Schwalm-Eder-Kreises abgegolten sind. Dies gilt nicht in den Fällen des § 3 Abs. 5 und 8 sowie § 4 Abs. 1.
- f) die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten mit einem eigenen Dezernat erhalten eine monatliche Pauschale in Höhe von 550 EUR zusätzlich zu der Pauschale gem. Abs. 2 und 3 e).
- g) Kreistagsabgeordnete, die auf die Übersendung von Einladungen, Niederschriften und sonstigen Sitzungsunterlagen in gedruckter Form verzichten und diese stattdessen in elektronischer Form nutzen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 EUR monatlich (Digitalpauschale). Damit sind alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines mobilen privaten Endgerätes, z.B. für Beschaffung, Betrieb, Wartung, Support, Reparatur, Internetzugang, für die Nutzung der Unterlagen in elektronischer Form abgegolten.
- (4) Andere für den Kreis ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten für die Teilnahme an Sitzungen derjenigen Gremien, denen sie als Mitglied angehören pro Sitzung 50,00 EUR.
- (5) Vertritt ein/e ehrenamtliche/r Kreisbeigeordnete/r den Landrat/die Landrätin oder den/die Erste/n Kreisbeigeordnete/n, so erhält er/sie für jeden Tag einer Vertretung von mehr als vier Stunden Dauer neben dem Ersatz des Verdienstausfalls und der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR.
- (6) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger (Kreistagsabgeordnete, Kreisausschussmitglieder und andere ehrenamtlich Tätige) am selben Tage mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt wird, so wird die hierfür nach § 3 Abs. 2 b und Abs. 4 sowie nach § 4 Abs. 1 zu gewährende Aufwandsentschädigung für die erste Sitzung voll gewährt und für alle folgenden Sitzungen halbiert.
- (7) Nimmt ein ehrenamtlich Tätiger mehrere Funktionen wahr, für die eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 gewährt wird, so hat er Anspruch auf die allen Funktionen entsprechende Pauschale.

- (8) Die Regionalversammlung NordOstHessen regelt die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in eigener Zuständigkeit. Kommt keine Einigung über die Entschädigungsregelungen zustande, findet die Entschädigungssatzung für den Schwalm-Eder-Kreis mit der Maßgabe Anwendung, dass den Mitgliedern der Regionalversammlung NordOstHessen neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten für die Teilnahme an Sitzungen der Gremien, denen sie als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 EUR je Sitzung gewährt wird. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, so wird die zu gewährende Aufwandsentschädigung für alle folgenden Sitzungen halbiert.
- (9) Der Anspruch auf die Funktionspauschale entsteht mit dem Beginn des Monats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er endet mit Ablauf des Monats, in dem sie aus der Funktion ausscheiden.

§ 4

Fraktionssitzungen

- (1) Die Kreistagsabgeordneten und die Kreisbeigeordneten erhalten für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen Verdienstausfall gem. § 1, Fahrtkosten gem. § 2 und darüber hinaus eine Aufwandsentschädigung pro Sitzungstag in Höhe von 50,00 EUR. § 3 Abs. 6 ist anzuwenden.
- (2) Fraktionssitzungen im Sinne des Abs. 1 können in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt werden. Voraussetzung ist, dass die Fraktion bestätigt, dass zu der Fraktionssitzung alle teilnahmeberechtigten Kreistagsabgeordneten und Kreisbeigeordneten unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich oder elektronisch eingeladen wurden. Die Sitzungsteilnahme der betroffenen Personen ist durch die Fraktionen zu bestätigen.
- (3) Die Zahl der nach Abs. 1 und 2 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 18 in jedem Kalenderjahr begrenzt.

§ 5

Dienstreisen

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Kreistagsabgeordnete, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete und andere ehrenamtlich Tätige Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung. Daneben wird Verdienstaufschlag nach § 1 gewährt.
- (2) Die genehmigte Teilnahme an kommunalpolitischen Tagungen oder Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat sind als Dienstreisen nach Abs. 1 abzurechnen.
- (3) Dienstreisen nach Abs. 1 und 2 bedürfen der Anordnung bzw. der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt für die Kreistagsabgeordneten der/die Vorsitzende des Kreistages für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses, den/ die Vorsitzende/n des Kreistages und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen der Landrat/ die Landrätin. Auslandsreisen der Mitglieder des Kreisausschusses bedürfen der Genehmigung durch den Kreisausschuss.
- (4) Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete mit einem eigenen Dezernat führen zur Abrechnung der Fahrtkosten bei Nutzung des eigenen Kfz ein Fahrtenbuch.

§ 6

Die nachstehend aufgeführten für den Schwalm-Eder-Kreis ehrenamtlich Tätigen erhalten neben den Fahrtkosten gem. § 2 die folgenden angegebenen pauschalen Aufwandsentschädigungen.

Patientenfürsprecher:	100,00 € monatlich
Behindertenbeauftragte:	100,00 € monatlich
Ombudsleute:	200,00 € monatlich

§ 7

Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in den §§ 1 bis 3, 5 und 6 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung nach § 3 und § 6 kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Schwalm-Eder-Kreis vom 23.05.2022 außer Kraft.

Homberg (Efze), 26.02.2024

DER KREISAUSSCHUSS
DES SCHWALM-EDER-KREISES
gez. Becker, Landrat

Bekannt gemacht gem. § 5 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung.

Homberg (Efze), 29.02.2024

DER KREISAUSSCHUSS
DES SCHWALM-EDER-KREISES
gez. Becker, Landrat